

LANDRATSAMT WARTBURGKREIS

Der Landrat

THUR. LANDTAG POST
04.06.2019 10:27



Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

12605/2019

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
InnKA**

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/3049
zu Drs. 6/7072 - Neufassung -

Ihr(e) Ansprechpartner(in):
Zimmer:
Dienstgebäude: Erzb. Allee 14, Bad Salzungen
Telefon: 03695 61
Telefax: 03695 61
E-Mail: landrat@wartburgkreis.de
Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:
Unser Zeichen:

Datum: 03. Juni 2019

Vorab per eMail an poststelle@landtag.thueringen.de

Drucksache 6/7072 (Neufassung) vom 8. Mai 2019
Entwurf eines Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises
Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer
Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes
sowie zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften

Sehr geehrter Herr Dittes,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Wartburgkreis bedankt sich für die Einladung zur Anhörung vor dem Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages am 6. Juni 2019.

Der Wartburgkreis nimmt zu dem vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

1. Zukunftsvertrag

Am 4. April 2019 haben die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis den Ihnen vorliegenden Zukunftsvertrag geschlossen. Der Kreistag des Wartburgkreises hat dem Zukunftsvertrag mit Beschlussfassung vom 23 August 2018 zugestimmt (KT 0687/2018). In seiner Sitzung vom 12. März 2019 hat auch der Stadtrat der Stadt Eisenach dem Zukunftsvertrag zugestimmt, jedoch mit folgenden Maßgaben.

Danach sollen auch die Trägerschaft der Volkshochschule und Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde sowie der Gewerbebehörde auf den Wartburgkreis übergehen.

Der Wartburgkreis stimmt dieser zusätzlichen Aufgabenübernahme zu.

ERREICHBARKEIT
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 6150
Fax: 03695 615455
www.wartburgkreis.de

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:00 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

BANKVERBINDUNG
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10
BIC: HELADEF1WAK
Gläubiger-ID: DE22WAK00000020913

Artikel 1 § 3 Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben b) und c) sowie Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b) des Gesetzentwurfs indes bestimmen, dass diese drei Aufgabenbereiche bei der Stadt Eisenach verbleiben sollen.

Eine Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Thüringer Landtag in der Textfassung der Drucksache 6/7072 vom 8. Mai 2019 ist für den Wartburgkreis - wie auch für die Stadt Eisenach - wegen der Regelung des Art. 1 § 3 Absatz 3 nicht zielführend.

Gemäß Artikel 1 § 3 Absatz 3 kann die Stadt Eisenach zwar auf die Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Aufgaben verzichten, dies jedoch frühestens zum 1. Januar 2022. Eine Beschlussfassung des Entwurfs in der vorliegenden Textfassung würde folglich eine weitere gesetzgeberische Maßnahme erfordern, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt entbehrlich ist.

Ungeachtet dessen ist die Stadt Eisenach an den Wartburgkreis herangetreten, ob der Übergang einzelner Aufgaben auf den Wartburgkreis durch Abschluss entsprechender Zweckvereinbarungen (§§ 7 ff ThürKGG) zeitlich vorverlagert werden kann. Der Wartburgkreis hat mit der Stadt Eisenach bereits entsprechende Verhandlungen aufgenommen. Der Entscheidung des Stadtrates wie auch dem Ansinnen an vorfristigen Zweckvereinbarungen liegt die Erwägung der Stadt Eisenach zugrunde, dass die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs aus eigenen städtischen Haushaltsmitteln bezuschusst werden (müssen). Der Stadtratsbeschluss wurde im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierungsbemühungen ausschließlich im wirtschaftlichen Eigeninteresse gefasst.

Schließlich werden auch rechtliche Bedenken angeführt. Aufgrund des Grundsatzes, ausschließlich freiwillige Neugliederungen zu regeln, wird ein Eingehen auf die Maßgaben des Stadtratsbeschlusses vom 12. März 2019 verfassungsrechtlich geboten sein. Die Oberbürgermeisterin ist zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses vom 12. März 2019 verpflichtet (§ 29 Absatz 1 Satz 2 ThürKO). Zudem wird daran erinnert, dass der Stadtrat in einer ersten Abstimmung den Zukunftsvertrag noch mit deutlicher Mehrheit abgelehnt hatte (Beschluss vom 11.12.2018 – 1235-StR/2018). Auch ein zweiter Versuch einer Beschlussfassung in der Stadtratssitzung am 05. Februar 2019 ist gescheitert. Erst der dritte Anlauf am 12. März 2019 führte zu einer Annahme des Zukunftsvertrages, allerdings erst und auch nur mit den dargestellten Maßgaben.

Der Wartburgkreis bittet den Innen- und Kommunalausschuss dem Thüringer Landtag folgende Beschlussempfehlung zu unterbreiten.

**Artikel 1 § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b) und c)
werden gestrichen.**

Buchstabe d) wird zu Buchstabe b).

**Artikel 1 § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) wird
gestrichen.**

Buchstaben c) und d) werden zu Buchstaben b) und c).

Zu Artikel 1 § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b):

Bis zum 1. Januar 2022 bedarf es zusätzlich einer Anpassung des § 2 Absatz 3 Nummer 2 StVRZustÜV TH (Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 - GVBl.

2007, 11) durch das zuständige Ressortministerium. Danach nämlich sind Große kreisangehörige Städte und wohl auch künftige Große Kreisstädte, in jedem Falle aber kreisangehörige Gemeinden mit über 30.000 Einwohnern zuständige Straßenverkehrsbehörden.

2. Stadtverkehr Eisenach

Der Gesetzentwurf vom 8. März 2019 bestimmt in Artikel 1 § 4 Absatz 2 Satz 1, dass der Wartburgkreis der Stadt Eisenach für die Wahrnehmung der Trägerschaft des öffentlichen Stadtverkehrs (§ 3 Absatz 2 Nr. 2 c) eine jährliche Kompensation zahlt.

Der Regelungsentwurf steht im Widerspruch zum Wortlaut und der Systematik des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG). Nach derzeitiger Rechtslage können Große kreisangehörige Städte durch entsprechende Beschlussfassung ihres Stadtrates den Stadtverkehr in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Der Gesetzentwurf erweitert dieses Optionsrecht zugunsten der Stadt Eisenach. Der Wartburgkreis erhebt hiergegen auch keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings begründen weder das ThürÖPNVG noch andere thüringische Fachgesetze eine Pflicht des Landkreises zur Zahlung einer Kompensationsleistung an eine den Stadtverkehr in eigener Trägerschaft wahrnehmende kreisangehörige Stadt.

Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürÖPNVG kann eine Große kreisangehörige Stadt die Trägerschaft des Stadtverkehrs beantragen. Dementsprechend bestimmt Artikel 1 § 3 Absatz 2 Nr. 2 c) des Gesetzentwurfs, dass der Stadtverkehr der Großen Kreisstadt Eisenach nicht wie einem Landkreis (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 ThürÖPNVG) als Pflichtaufgabe zugewiesen werden soll, sondern der Großen Kreisstadt Eisenach – wie allen Großen kreisangehörigen Städten - die Übernahme des Stadtverkehrs erlaubt wird.

Die Aufgabe des öffentlichen Stadtverkehrs ist eine solche des eigenen Wirkungskreises und nach der Systematik des ThürÖPNVG durch Finanzhilfen des Landes (§ 8 ThürÖPNVG) sowie durch Betriebseinnahmen und im Übrigen durch städtische Eigenmittel zu finanzieren. Die Landkreise indes sind nicht verpflichtet sich an den Kosten des Stadtverkehrs zu beteiligen oder irgendwelche Kompensationsleistungen zu zahlen. § 87 Absatz 1 ThürKO verbietet einem Landkreis sogar Kompensationszahlungen an kreisangehörige Kommunen für Aufgaben die nicht von überörtlicher, also kreisweiter Bedeutung sind (Verwaltungsgericht Weimar, Urteil vom 13. November 1996 – 6 K 111/95.We).

Und schließlich wäre es auch ein Novum, würde ein Landkreis gesetzlich verpflichtet, sich an der Finanzierung einer freiwilligen Aufgabe im eigenen Wirkungskreis einer kreisangehörigen (Großen Kreis-) Stadt beteiligen zu müssen.

Eine hiervon abweichende Regelung zugunsten Eisenachs ist weder sachlich noch aus Rechtsgründen vertretbar.

Der Vergleich mit den anderen thüringischen Städten, die den Stadtverkehr in eigener Zuständigkeit wahrnehmen, zeigt zudem auf, dass die Begründung einer ÖPNV-Umlage durch ein EisenachNGG entsprechende Forderungen der thüringischen Städte befördert, die ihre Landkreise an den Kosten ihres Stadtverkehrs beteiligen wollen. Auch wegen den entsprechenden Folgen für die betroffenen Landkreise sowie den sich daraus ergebenden erforderlichen Anpassungen im kommunalen Finanzausgleich, ist der Wartburgkreis nicht bereit, Artikel 1 § 4 Absatz 2 in der Entwurfsfassung vom 8. März 2019 zuzustimmen. Andernfalls würde der Wartburgkreis letztlich einem Präzedenzfall zu Lasten der Übrigen Landkreise mit Stadtverkehren zulassen.

In den zwischen Eisenach, dem Wartburgkreis und der Landesregierung geführten Gesprächen wurde deshalb auch Übereinkunft darüber erzielt, dass zur Abmilderung der sich aus der Übernahme des Stadtverkehrs für die Stadt Eisenach ergebenden Kostenfolgen, der Freistaat Thüringen bereit erklärt, der Stadt Eisenach eine zusätzliche Finanzausweisung von 4 Millionen Euro zu gewähren. Durch großzügige Zusagen der Landesregierung wurde der Stadt Eisenach damit eine vierjährige Erprobungsphase eingeräumt, um zu prüfen, ob die Aufgabe des öffentlichen Stadtverkehrs eigenwirtschaftlich erfüllt werden kann.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen, ist der derzeit noch vom Wartburgkreis in alleiniger Zuständigkeit getragene Regionalverkehr in ganz besonderer Weise auf die Stadt Eisenach ausgerichtet. Die Linienführungen und -taktungen sind nicht nur an den zu deckenden Bedarfen der örtlichen Einwohner orientiert. Die Liniennetzplanung verläuft sternförmig in das Stadtgebiet hinein und von dort in das Kreisgebiet. Die Linienplanung und -taktung orientiert sich an den Schülerverkehren, den Bedürfnissen der Berufspendler, dem Gelegenheitsverkehr und der touristischen Infrastruktur in Eisenach und dem Wartburgkreis. Auch ist die Netzplanung an den Ankunfts- und Abfahrtszeiten der überregionalen Zugverbindungen des ICE Bahnhofs Eisenach ausgerichtet. Damit sichert der Regionalverkehr bereits jetzt die besonderen an ein künftiges Oberzentrum zu stellenden ÖPNV Angebote.

Der Wartburgkreis erneuert sein Angebot, die Aufgabe des ÖPNV vollständig, unter Einschluss des Stadtverkehrs Eisenach zu übernehmen. Damit würde der Wartburgkreis ein im innerstädtischen Verkehr anfallendes Defizit sogar vollumfänglich tragen und über die Kreisumlage durch alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden refinanzieren. Der Wartburgkreis wiederholt seine Bereitschaft der Stadt Eisenach besondere Beteiligungsrechte bei der Liniengestaltung und deren Taktung einzuräumen.

Auf die umfassenden Ausführungen des Wartburgkreises zur Kostentragung für den Stadtverkehr in den vorhergehenden Gesetzentwürfen wird verwiesen.

Anlage: Stellungnahmen vom 4. Dezember 2018 und 19. März 2019

Insbesondere wird auch verwiesen auf das Ergebnis der Beratung am 18. März 2019 mit den Mitgliedern des Innen- und Kommunalausschuss der regierungstragenden Fraktionen sowie Vertretern des Innen- und des Finanzministeriums in Landtag. Dort wurde Übereinkunft insbesondere darüber erzielt, dass die den Stadtverkehr in Eisenach betreffende Kompensationspflicht aus dem Gesetzentwurf genommen werden soll. Erörtert wurde auch die Zeitschiene eines neuen Gesetzgebungsverfahrens durch den Landtag. So sollten die Anpassung des Artikel 1 § 4 durch eine entsprechende Änderungsempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses an den Landtag erfolgen.

Der Wartburgkreis bittet den Innen- und Kommunalausschuss dem Thüringer Landtag folgende Beschlussempfehlung zu unterbreiten.

1. Artikel 1 § 4 Absatz 2 wird gestrichen.

Die Absatznummerierung des bisherigen Absatzes 1 wird gestrichen.

Zu Artikel 1 § 4 Absatz 2:

Der Anwendungsbereich des § 4 Absatz 2 ist beschränkt auf die Regelung der Kostenfolgen für die Gewährleistung der Grundversorgung der Erwachsenenbildung (Volkshochschule) sowie den öffentlichen Stadtverkehr.

Wie zuvor ausgeführt ist eine Kostenbeteiligung des Wartburgkreises am Stadtverkehr Eisenach systemwidrig. Zu Artikel 1 § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) wurde oben ebenfalls bereits ausgeführt, dass die Stadt Eisenach auch die Übernahme der Trägerschaft für die Grundversorgung der Erwachsenenbildung (Volkshochschule) auf den Wartburgkreis fordert. Entfallen diese beiden Aufgabenzuweisungen an die Stadt Eisenach, so bedarf es insoweit auch keiner Kostenfolgeregelung in § 4.

Somit hätte § 4 Absatz 2 inhaltlich keinen Anwendungsfall mehr. Mithin ist die Regelung insgesamt überflüssig.

3. Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

Die Entwurfsfassung vom 19. September 2018 (Drucksache 6/6170 – Neufassung) umfasste in Artikel 1 § 8 noch eine Regelung zur Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten. Insbesondere wegen der Bezugnahme auf § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in § 8 Absatz 1 Satz 2 der Regelungsfassung wurde die Regelung vom Wartburgkreis abgelehnt. In der Anhörung des Innen- und Kommunalausschusses am 6. Dezember 2018 wurde hierzu umfangreich erörtert.

Der Wartburgkreis bittet den Innen- und Kommunalausschuss dem Thüringer Landtag folgende Beschlussempfehlung zu unterbreiten.

In Artikel 1 wird ein neuer § 8 eingefügt.

§ 8

Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

(1) Die von einem Aufgabenübergang nach diesem Gesetz betroffenen Tarifbeschäftigten sind mit dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs vom Wartburgkreis zu übernehmen. Die bis zum Tag vor dem Übergang erworbenen Rechtsstellungen der betroffenen Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, sind zu wahren. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass Neueinstellungen sowie die Besetzung vakanter Leitungsstellen im Bereich der von dem Aufgabenübergang betroffenen Tarifbeschäftigten im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 7 Abs. 6 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend.

(4) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Personalübernahme durch den Wartburgkreis sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen,

die im Zusammenhang mit dem Aufgabenübergang nach diesem Gesetz stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

Die bisherigen §§ 8 bis 18 werden zu §§ 9 bis 19.

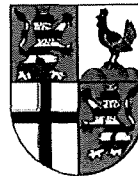
In den bisherigen § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 1“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1“ und in dem bisherigen § 17 Abs. 3 werden die Worte „§ 9“ durch die Worte „§ 10“ ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat

LANDRATSAMT WARTBURGKREIS

Der Landrat



Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr(e) Ansprechpartner(in): Herr Krebs
Zimmer: 220
Dienstgebäude: Erzb. Allee 14, Bad Salzungen
Telefon: 03695 615100
Telefax: 03695 615199
E-Mail: landrat@wartburgkreis.de

Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom: 29.11.2018
Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen:

Datum: 04. Dezember 2018

Per eMail an poststelle@landtag.thueringen.de

Vorlage 6/4922 zur Drucksache 6/6170 NF

Stellungnahme zur Anhörung des Innen- und Kommunalausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wartburgkreis stimmt dem Alternativvorschlag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und B90/GRÜNE zu § 4 Absatz 2 EisenachNGG (Entwurf) zu, soweit dieser die Erwachsenenbildung, die Abfallentsorgung und die Schulträgerschaft betrifft.

1. Stellungnahme zum Vorschlag der „ÖPNV-Umlage“

Der Wartburgkreis stimmt dem Alternativvorschlag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und B90/GRÜNE nicht zu, soweit der öffentliche Personennahverkehr betroffen ist.

Wie ich in der Anhörung am 29. November dem Innen- und Kommunalausschuss erläutert habe, lehnen der Wartburgkreis und seine politischen Gremien eine finanzielle Mehrbelastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ab.

Bereits eine Umlegung von 70% des ungedeckten Bedarfs auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden führt zu einer jährlichen Mehrbelastung des Kreishaushaltes von 442.300 €, was 0,392 %-Punkte entspricht.

Anlage: Übersicht: „Auswirkungen einer ÖPNV-Umlage“

ERREICHBARKEIT
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 6150
Fax: 03695 615455
www.wartburgkreis.de

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:00 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

BANKVERBINDUNG
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10
BIC: HELADEF1WAK
Gläubiger-ID: DE22WAK0000020913

Auch der Vergleich mit den anderen thüringischen Städten, die den Stadtverkehr in eigener Zuständigkeit wahrnehmen (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 ThürÖPNVG), z.B. Nordhausen, Gotha oder Mühhausen, zeigt auf, dass die Begründung einer ÖPNV-Umlage durch ein EisenachNGG entsprechende Forderungen der thüringischen Städte befördert, die ihre Landkreise an den Kosten ihres Stadtverkehrs beteiligen wollen. Auch wegen den entsprechenden Folgen für die betroffenen Landkreise sowie den sich daraus ergebenden erforderlichen Anpassungen im kommunalen Finanzausgleich, ist der Wartburgkreis nicht bereit, dem Alternativvorschlag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und B90/GRÜNE zuzustimmen. Andernfalls würde im Wartburgkreis letztlich ein Präzedenzfall zu Lasten der übrigen Landkreise mit Stadtverkehren geschaffen.

Nach derzeitiger Rechtslage können Große kreisangehörige Städte durch entsprechende Beschlussfassung ihres Stadtrates den Stadtverkehr in eigener Zuständigkeit wahrnehmen. Weder das ThürÖPNVG noch andere thüringische Fachgesetze begründen eine vom Landkreis an die Stadt zu erbringende Kompensationsleistung. § 3 Absatz 2 ThürÖPNVG bestimmt vielmehr ausdrücklich, dass eine diese Aufgabe wahrnehmende Stadt ihren Stadtverkehr selbst zu finanzieren hat.

Auch ist kein Differenzierungsgrund zwischen Großen Kreisstädten und Großen kreisangehörigen Städten bei der Wahrnehmung des Stadtverkehrs zu erkennen. Hiervon geht auch der vorliegende Gesetzentwurf (Drucksache 6/6170 NF) aus. Dort ist in Art. 1 § 3 Absatz 2 Nr. 2 c) geregelt, dass der Stadtverkehr der Großen Kreisstadt Eisenach nicht wie einem Landkreis (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 ThürÖPNVG) als Aufgabe zugewiesen werden soll, sondern der Großen Kreisstadt Eisenach – wie den Großen kreisangehörigen Städten – die Übernahme des Stadtverkehrs lediglich erlaubt wird (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 ThürÖPNVG).

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen, ist schon jetzt der derzeit noch vom Wartburgkreis in alleiniger Zuständigkeit getragene Regionalverkehr in ganz besonderer Weise auf die Stadt Eisenach ausgerichtet. Die Linienführungen und –taktungen sind nicht nur an den öffentlich-rechtlich zu deckenden Bedarfen der örtlichen Einwohner orientiert. Die Liniennetzplanung verläuft sternförmig in das Stadtgebiet hinein und von dort in das Kreisgebiet. Die Linienplanung und –taktung orientiert sich an den Schülerverkehren, den Bedürfnissen der Berufspendler, dem Gelegenheitsverkehr und der touristischen Infrastruktur in Eisenach und dem Wartburgkreis. Auch ist die Netzplanung an den Ankunfts- und Abfahrtszeiten der überregionalen Zugverbindungen des ICE-Bahnhofs Eisenach ausgerichtet. Damit sichert der Regionalverkehr im Wartburgkreis bereits jetzt die besonderen, an ein künftiges Oberzentrum zu stellenden ÖPNV-Angebote für Eisenach.

2. Übernahme der Gesamtverantwortung im ÖPNV einschließlich Stadtverkehr Eisenach

Ich erwäge, mit der Stadt Eisenach noch einmal ins Gespräch zu kommen, den ÖPNV – einschließlich Stadtverkehr Eisenach – insgesamt in die Verantwortung des Wartburgkreises zu übernehmen. Dazu liegt mir jedoch kein Mandat des Kreistages vor, was der Kürze der Zeit für eine Stellungnahme zu dem vor wenigen Tagen gänzlich neuen Aspekt „ÖPNV-Umlage“ geschuldet ist.

Auch im Stadtverkehr werden künftig Defizite auftreten. Ich will meine Erwägung daher als Anregung verstanden wissen, den ÖPNV inklusive Stadtverkehr kostengünstig durch den Wartburgkreis organisieren zu lassen.

3. Kaltennordheim: Bevorstehende Entscheidung zu § 31 ThürNGG 2019

Die bevorstehende Entscheidung zur Gemeindeneugliederung in der Rhön und der damit vorgesehene Wechsel der Stadt Kaltennordheim in den Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird von mir äußerst kritisch gesehen.

Ich kündige deshalb an, den Klageweg zu beschreiten.

Der Kreistag hat mich bereits mit Beschluss vom 23.08.2018 dazu ermächtigt.

Dies nicht nur, weil mit dem Verlust der Stadt Kaltennordheim der Wartburgkreis insgesamt geschwächt würde, sondern auch weil in der Region großer Unfrieden herrscht und die emotional aufgeheizte Stimmung, die bereits zu handfesten Übergriffen geführt hat, wieder beruhigt werden muss. Der mehrheitliche Wille von Bürgern aus einzelnen Stadtteilen hat bislang leider keine Berücksichtigung gefunden. Auch wurden Regionalentwicklungsaspekte für die gesamte Rhön im Gesetzgebungsverfahren offensichtlich nicht betrachtet. Die Verschiebung der Kreisgrenze nach Norden werde ich deshalb per Klage aufhalten, sollte § 31 ThürNGG 2019 tatsächlich wie derzeit vorliegend in der kommenden Woche vom Landtag beschlossen werden.

Abschließend möchte ich noch einmal zu bedenken geben, dass auch die Gesetzesvorlage zum Kreiswechsel von Kaltennordheim erhebliche und dauerhafte Auswirkungen auf die Finanzkraft des Wartburgkreises hat. Alle bisherigen Berechnungen im Zusammenhang mit der Einkreisung von Eisenach gehen vom Fortbestand mit Kaltennordheim aus. Die wirtschaftliche Grundlage zur Rückkreisung von Eisenach wäre ohne Kaltennordheim noch schwieriger als ohnehin schon.

Mit freundlichen Grüßen

Krebs
Landrat

Anlage

C) Auswirkungen der ÖPNV-Umlage

Veränderung des Kreis-/Schul-/ÖPNV-umlagehebesatzes:

HHJ	Hebesatz (KU) (alt)	Hebesatz (KU) (neu)	Hebesatz (SU) (neu)	Hebesatz (ÖPNV) (neu)	mehr (+) / weniger (-)
2019	38,375 v. H.	36,621 v. H.	5,800 v. H.		+ 4,046 v. H.
2019	38,375 v. H.	35,498 v. H.	5,800 v. H.	1,515 v. H.	+ 4,438 v. H.

Effektive Mehrbelastung des bisherigen kreisangehörigen Raumes:

2019: 442.300 Euro

LANDRATSAMT WARTBURGKREIS

Der Landrat



Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

Thüringer Landtag
Fraktion Die Linke
Fraktion SPD
Fraktion Bündnis90/Grüne

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr(e) Ansprechpartner(in):

Zimmer:

Dienstgebäude: Erzb. Allee 14, Bad Salzungen

Telefon: 03695 61

Telefax: 03695 61

E-Mail: landrat@wartburgkreis.de

Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom: 15. März 2019

Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 19. März 2019

Fraktionsentwurf eines Gesetzes zur Einkreisung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis

Beratung mit den regierungstragenden Fraktionen am 18. März 2019

Sehr geehrter Herr Dittes,
sehr geehrte Frau Scheerschmidt,
sehr geehrter Herr Adams,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Wartburgkreis bedankt sich für die Bereitschaft der Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses der regierungstragenden Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis90/Grüne ein Gesetzgebungsverfahren zur Einkreisung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis zu initiieren mit dem Ziel einer Beschlussfassung durch den Thüringer Landtag noch in seiner 6. Wahlperiode.

Auf Basis eines ersten Entwurfs eines *Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes* und einer gemeinsamen Beratung vom 18. März 2019 wird – wie von Ihnen gewünscht - seitens des Wartburgkreises zugestimmt, dass der Entwurf „so wie er ist“ im Landtag eingebracht werden kann.

Dies im Vertrauen auf Ihre Ankündigung die in der Entwurfsbegründung zu § 4 Abs. 2 EisenachNGG-E 2022 (Seite 19) stehenden Ausführungen zum Stadtverkehr zu korrigieren sowie auch die in Art. 3 zu § 28 ThürFAG (Seite 13 f) getroffene Regelung dahingehend, dass nach Schulformen getrennte Schulumlagen nur erforderlich sein sollen, soweit im jeweiligen Landkreis auch tatsächlich ein entsprechenden Differenzierungsbedürfnis besteht.

ERREICHBARKEIT

Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 6150
Fax: 03695 615455
www.wartburgkreis.de

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN

Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:00 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

BANKVERBINDUNG

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10
BIC: HELADEF1WAK
Gläubiger-ID: DE22WAK0000020913

In der gemeinsamen Beratung vom 18. März wurde mit allen Abgeordneten ferner auch Einvernehmen erzielt, dass inhaltliche und redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Beschlussfassung des Stadtrates Eisenach ergeben, in einer Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses und damit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen können.

So insbesondere die Streichung des Art. 1 § 3 Abs. 2 Nr. 1 (Straßenverkehrsbehörde), und Nr. 2 (Volkshochschule) EisenachNKG-E 2022 nebst der in Art. 1 § 4 Abs. 2 EisenachNKG-E 2022 getroffenen Finanzierungsregelung für eine städtische Volkshochschule.

Für den gesamten Wartburgkreis hoffe ich, dass auch die Stadt Eisenach die von Ihnen gewünschte Zustimmung zeitnah erteilt und, damit das für die Wartburgregion so wichtige Vorhaben nunmehr zu einem möglichst guten Abschluss geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat Erster Kreisbeigeordneter

Abdruck an Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales